

SENIORENVERBAND

im Deutschen Beamtenbund

- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen –
BRH-Bundesvorsitzender: Dieter Berberich, Bruchhäuser Weg 12 in 69124 Heidelberg
Tel.: 06221-784313 E-Mail: dieter.berberich@t-online.de



Karlsruhe, 26. Juli 2010

Gegenposition des Seniorenverbandes BRH

zu der „Streichliste für die Beamtenversorgung“ des Steuerzahlerbundes BW

Auslöser für die Gegendarstellung: Interview des Landesvorsitzenden des Steuerzahlerbundes Baden-Württemberg, Wilfried Krahwinkel, vom 19. Juni 2010 in den Badischen Neuesten Nachrichten – BNN, Karlsruhe (siehe Anhang)

(Quellen für die Anmerkungen des Seniorenverbandes BRH: dbb, Seniorenverbandes BRH, BMI, Kurt Hauer, Berlin, dbb Broschüre „Die 7 Irrtümer zur Beamtenversorgung – Fakten statt Vorurteile“)

Vorbemerkung:

- a) Wer Rente und Versorgung vergleichen möchte, muss zunächst darüber aufklären, dass es sich um völlig unterschiedliche Alterssicherungssysteme handelt, die nur bei einer sehr detaillierten Einzelfalldarstellung eine Vergleichbarkeit zulässt.
- b) Die Beamtenversorgung ist eine amtsangemessene Versorgung nach dem **Alimentationsprinzip**.

Auszug aus WikipediA: Das **Alimentationsprinzip** (geregelt im Art. 33 Abs. 5 GG) bezeichnet in Deutschland die Verpflichtung des Dienstherrn, Beamten (und ihren Familien) während des aktiven Dienstes, bei Krankheit und Invalidität und nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst aus Altersgründen einen angemessenen Lebensunterhalt zu zahlen (gemessen am letzten oder einem früheren Amt) und gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Dies beinhaltet auch die Beihilfe im Krankheitsfall und die Versorgung von Angehörigen; allerdings nur insoweit als dass die Beihilfe im Einzelfall so ausgestaltet ist, dass der Beamte im Rahmen der Beihilfe einen solch hohen (Eigen)Beitrag zur Krankheitsfürsorge aus der ihm im Rahmen der Alimentation gewährten Dienst-/Versorgungsbezüge aufbringen muss, dass die Alimentation als nicht mehr „angemessen“ erscheint. Die Beamten sind keine Arbeitnehmer und erhalten kein Entgelt für geleistete Arbeit. So gründet sich die Tätigkeit des Beamten nicht auf einen Arbeitsvertrag, sondern auf einen Verwaltungsakt, die sog. „Ernennung“. Die Alimentation begründet sich aus dem Treueverhältnis des Beamten gegenüber dem Staat und soll ihm die angemessene Amtsführung ohne wirtschaftliche Schwierigkeiten ermöglichen, die sein Amt erfordert. Der dabei erforderliche Lebensunterhalt des Beamten und seiner Familie soll dabei auf das Amt bezogen und angemessen sein.

- c) Bei der gesetzlichen Rentenversicherung spielt die Beitrags- und Einkommensorientierung, die Betriebsrente in der Privatwirtschaft sowie die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst nach dem **Äquivalenzprinzip** eine beherrschende Rolle.

Deutsche Rentenversicherung zur Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung: Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland richten sich grundsätzlich nach der Höhe der gezahlten Beiträge. Durch das System der so genannten Entgeltpunkte wird pro Jahr ein bestimmter Rentenanspruch erworben, der sich an der relativen Einkommensposition des Versicherten orientiert. Der Durchschnittsverdiener (zurzeit vorläufig 32.003 Euro im Jahr) erhält einen Entgeltpunkt gutgeschrieben; derjenige, der die Beitragsbemessungsgrenze erreicht, rund zwei Entgeltpunkte und derjenige mit dem halben Durchschnittsverdienst einen halben Entgeltpunkt. Durch dieses System soll sichergestellt werden, dass die relative Einkommensposition der Versicherten während ihrer Erwerbstätigkeit auch in der Phase des Rentenbezugs beibehalten wird. Vollständige Beitragsäquivalenz ist im deutschen Rentensystem nicht gegeben. Es liegt jedoch eine Teilhabeäquivalenz vor, die gewährleistet, dass jeder Versicherte durch gleich hohe Beiträge gleichwertige Anrechte auf Rentenleistungen erwirbt.

Aussage 01: „Das Land muss die Pensionslawine in den Griff bekommen.“

Anmerkung des Seniorenverbandes BRH:

- a) Der Begriff „Pensionslawine“ ist für die Anspruchsberechtigten diffamierend und demagogisch zugleich, suggeriert er doch ein schuldhaftes oder zumindest ungeRechtfertigtes Auslösen einer (gesellschaftlichen) Katastrophe, die einer Lawine gleich, zerstörerisch auf das Gemeinwesen einwirkt. Dieser „Kampfbegriff“ des Bundes der Steuerzahler wird einem fairen und sachlichen Umgang mit diesem Thema nicht gerecht.
- b) Die Pension ist ein gesetzlicher Rechtsanspruch, der von einer Beamtin bzw. einem Beamten mit einer Lebensarbeitszeit von meist über 40 Jahren erworben wurde. Bereits mit seiner Lebzeitanstellung hat ihm der Dienstherr per Gesetz diesen Rechtsanspruch zugesichert. Die Kosten dafür waren und sind bekannt und durch die Steuergesetzgebung abzusichern. Die Quote der Steuereinnahmen zu den Pensionsausgabenverpflichtungen des Staates hat sich in den letzten 50 Jahren nicht wesentlich verändert und liegt heute noch unter 10 Prozent. Dies rechtfertigt es also nicht, von einer panikerheischenden „Pensionslawine“ zu sprechen.

Aussage 02: „Wir wollen, dass sämtliche Reformen im Rentenrecht auf die Pensionen übertragen werden.“

Anmerkung des Seniorenverbandes BRH:

- a) Diese geäußerte Wunschvorstellung suggeriert dem Leser, dass Reformen im Rentenrecht nicht auf die Pensionen übertragen und damit die Versorgungsempfänger privilegiert wurden. Das ist falsch.

- b) Hier zur Richtigstellung einige Fakten die belegen, dass in den letzten Jahren eine Vielzahl von sog. Reformmaßnahmen, richtiger: Einsparmaßnahmen, auf die Versorgung und damit Pensionen aus dem Rentenrecht übertagen wurden:
- Mit dem **Beamtenversorgungs-Änderungsgesetz 1989/1992** wurde die degressive Ruhegehaltsskala linearisiert und zeitlich gestreckt mit der Folge einer Absenkung des Versorgungsniveaus von bis zu 12 Prozent. Zudem wurde bei Frühpensionierungen ein Versorgungsabschlag eingeführt.
 - Das **Dienstrechtsreformgesetz 1997** hat die Dienstaltersstufen vermindert und gestreckt, ruhegehaltfähige Dienstbezüge gestrichen und Dienstzeiten vermindert, die Antragsaltersgrenze heraufgesetzt und die Frühpensionierung eingedämmt. Das entspricht Einsparungen für alle Gebietskörperschaften von über 1,5 Mrd. Euro.
 - Über das **Versorgungsreformgesetz 1998** wurden weitere ruhegehaltfähige Dienstbezüge, z.B. die Polizeizulage, gestrichen und zum Aufbau von Versorgungsrücklagen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen reduziert.
 - Mit dem **Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge 2000** wurden Versorgungsabschläge auf den Vorruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Antragsruhestand bei Schwerbehinderung mit bis zu 10,8 Prozent ausgedehnt.
 - Das **Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge 2000** führte eine Zuführung von achtmal 0,2 Prozent an Bezügeanpassungen zur Versorgungsrücklage ein und senkte die Witwenversorgung ab.
 - Das **Versorgungsänderungsgesetz 2001** hat den Höchstruhegehaltssatz von 75 auf 71,75 Prozent durch die Einführung von acht Anpassungsfaktoren abgesenkt. Die Folge: Mit achtmal 0,54 % wurden und werden die Versorgungsanpassungen gekürzt. Des Weiteren wurde die Witwenversorgung weiter eingeschränkt.
 - Das **Haushaltsbegleitgesetz 2004 des Bundes**, dem viele Länder folgten, senkte die Sonderzuwendung für Versorgungsempfänger auf 50 Prozent einer Monatspension ab mit der Folge einer Absenkung der Jahrespension um 2,8 Prozent.
 - Das **Gesetz zur Übertragung des Pflegebeitrages 2004** führte einen Abzug für Pflege von der jährlichen Sonderzahlung ein und verminderte diese um 0,85 Prozent.
 - Das **Haushaltsbegleitgesetz 2006** des Bundes, von vielen Ländern übernommen, kürzte die Sonderzuwendung erneut mit der Folge einer 2-prozentigen Kürzung der Versorgungsbezüge.
 - Das **Änderungsgesetz zum Versorgungsrücklagengesetz 2006** führte die Zuführung der Beschäftigungsstellen zum Pensionsfond ein.
 - Die **Lebensarbeitszeit** wird langfristig auf **das 67. Lebensjahr angehoben** (es gibt Länder, die dies sogar noch verkürzen wollen), mit der Folge, dass bei krankheitsbedingten Frühverrentungen bis zu 14,4 Prozent an Abzügen an der Altersversorgung zu verkraften sind.

Der sog. Nachhaltigkeitsfaktor (berücksichtigt das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern) wirkte sich im Rentenrecht in den Jahren 2007 und 2008 steigernd aus, da die Zahl der Arbeitslosen fiel und die der Beitragszahler stieg. Im Beamtenbereich ist er nicht anwendbar, denn weniger Beamte würden ja geringere Versorgungsansprüche zur Folge haben. Daher wäre allenfalls die Berücksichtigung der Pensionszahlungen im Verhältnis zu den Steuereinnahmen vergleichbar. Systemadäquat ist dies jedoch nicht.

Die im Rentenrecht verlängerte Lebensarbeitszeit vom 65. auf das 67. Lebensjahr wurde auf die Bundesbeamten voll übertragen. In den Ländern soll die Verlängerung teils vorgezogen und schneller umgesetzt werden, was sich als „Sonderopfer“ auswirken würde und aus Sicht der Beamten nicht gerechtfertigt wäre.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung, Az. 2 BvR 1387/02, festgestellt, dass die Reformen in der Beamtenversorgung bereits weiter greifen und einschneidendere finanzielle Folgen für die Betroffenen haben, als die Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Aussage 03: „Wir wollen keine Sonderopfer von den Beamten, wir wollen einfach soziale Gerechtigkeit.“

Anmerkung des Seniorenverbandes BRH:

- a) Sie wollen (bei den Beamten) keine Sonderopfer, fordern sie aber ständig. Bereits die Einseitigkeit, mit der die Repräsentanten des Bundes der Steuerzahler immer wieder vorrangig und fast ausschließlich auf die Gesellschaftsgruppe der öffentlich Beschäftigten verweist, zielt auf Sonderopfer ab.
- b) Soziale Gerechtigkeit bezeichnet laut WikipediA ein Leitbild einer Gemeinschaft, in der die Verteilung ihrer Güter den vorherrschenden ethischen Prinzipien dieser Gemeinschaft entspricht.
Sie wird hauptsächlich in zwei Dimensionen beschrieben: Chancen- bzw. Verfahrensgerechtigkeit zum einen sowie Verteilungs- bzw. Ergebnissgerechtigkeit zum anderen. Sie stehen nicht in direktem Gegensatz zueinander, sondern gemeinsam im Gegensatz zu sozialer Ungerechtigkeit. Dennoch kann weitgehende Ergebnissgerechtigkeit nur durch eine Einschränkung der Verfahrensgerechtigkeit hergestellt werden, Verfahrensgerechtigkeit allein führt hingegen keineswegs zu hinlänglicher Ergebnissgerechtigkeit.
- c) Wer im Systemvergleich von Rente und Versorgung „soziale Gerechtigkeit“ fordert, unterstellt Ungerechtigkeit, ohne dies mit Fakten belegen zu können.

Aussage 04: „Die durchschnittliche Pension bei den Landesbeamten geht gegen 3.000 Euro – wobei diese Summe noch versteuert werden muss. Beim sog. Eckrentner, der 45 Jahre gearbeitet hat, haben wir heute eine Rente von 1.220 Euro.“

Anmerkung des Seniorenverbandes BRH:

- a) Was ist ein Eck- oder Standardrentner
- Der nicht existierende Standardrentner, auch als „Eckrentner“ bezeichnet, ist eine abstrakte Orientierungsgröße in der Rentenversicherung, um das Standardrentenniveau zu verdeutlichen. Der Standardrentner ist ein Durchschnittsverdiener mit 45 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung. Er hat (in der Realität sehr unwahrscheinlich) seit seinem 20. und bis zu seinem 65. Lebensjahr durchgängig gearbeitet und damit für seine Rente 45 Entgeltpunkte erworben. Die Bruttorente dieses „statistischen Durchschnittsrentners“ beträgt zurzeit etwa 1.224 Euro in den alten und 1.086 Euro in den neuen Bundesländern.
 - Allerdings beträgt die von der Rentenversicherung derzeit im Durchschnitt jeden Monat tatsächlich ausgezahlte Rente im Westen gerademal 651 Euro und im Osten 742 Euro. Dies liegt daran, dass Ausbildungszeiten, Babypausen, sonstige Arbeitsunterbrechungen und Frühpensionierungen im Westen stärker zu Buche schlagen, als dies früher im Osten in Anspruch genommen wurde. Vor allem Frauen im Westen weisen selten eine durchgängige Berufstätigkeit auf und haben daher einen geringeren Rentenanspruch erworben.
- b) Wer der **durchschnittlichen Pension** die Rente eines sog. Eckrentners vergleichend gegenüber stellt, muss zunächst die Unterschiede transparent machen, um diesen Vergleich überzeugend und stichhaltig zu machen:
- ❖ In den Bruttopensionen ist quasi schon eine Betriebsrente enthalten. Daher muss bei einem Vergleich die Gesamrente, also die Summe von gesetzlicher Rente und Betriebsrente gegenübergestellt werden.
Außerdem muss bei einem fairen Vergleich von einem gleichhohen Bruttogehalt ausgegangen werden.
 - ❖ Die Verbeamtung ist per Beamtengesetz als Lebzeitanstellung in meist gleichem Dienst (z.B. als Lehrer, Polizist oder Steuerbeamter) und teils aufsteigender Laufbahn (mittlerer, gehobener oder höherer Dienst) und mit teils anspruchsvollere Funktion (gehobene Sachbearbeitung, höherer Verantwortungs- oder Leitungsfunktion) ausgestaltet, was meist eine über 40 jährige Beschäftigung zur Folge hat.
 - ❖ Die rentenversorgte Beschäftigung ist überwiegend kein durchgängiges Arbeitsverhältnis und nicht selten vom Wechsel der Tätigkeit, der Verantwortung und Qualifikation bis hin zu Arbeitsunterbrechungen (Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Erziehungszeiten) geprägt. Dies wirkt sich drastisch bei der Durchschnittsberechnung aus.
 - ❖ Nachweislich arbeiten Beamte mehr. Die tarifliche Arbeitszeit (z.B. 35-Std.-Woche) ist teils erheblich geringer, was sich auf die Rentenansprüche auswirkt. Beamte arbeiten bezogen auf die Lebensarbeitszeit bis zu 12 Prozent länger als die Beschäftigten in der privaten Wirtschaft.
 - ❖ Während in die sog. „Durchschnittspension“ alle Besoldungsgruppen einbezogen werden (vom mittleren Dienst bis hin zu den R+B-besoldeten Verfassungsrichtern und Spitzenbeamten wie Politiker), sind in der „Durchschnitts-

rente“ Betriebs- und Zusatzrenten nicht eingerechnet. Darüber hinaus werden „Gutverdiener der freien Wirtschaft“ und Vermögende wegen des Erreichens der Beitragsbemessungsgrenze (liegt 2010 im Osten bei 4.650 Euro und im Westen bei 5.500 Euro und darüber) nicht einbezogen. Damit werden Gutverdiener im Gegensatz zu den Höchstverdiener im Versorgungsrecht in die Durchschnittsrente nicht mit eingerechnet, was den Durchschnittswert erheblich absenkt und damit die Vergleichbarkeit verzerrt.

Darüber hinaus erfasst der Durchschnittswert der Rente auch Geringverdiener und Hartz IV-Empfänger, die in der Versorgung nicht erfasst werden.

Während heute von Beamten zur Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit ein hohes Bildungsniveau meist mit Fachhochschul- oder sogar Hochschulabschluss gefordert wird, hat man Tätigkeiten im einfachen und mittleren Dienst, also in den niedrigen Besoldungsgruppen wie ehemals bei Bahn und Post abgeschafft bzw. durch die Privatisierung ausgelagert. Dies hat sich drastisch und damit gegenläufig zur Durchschnittsrente bei der Durchschnittsberechnung der Pensionen ausgewirkt. Ein sog. „Durchschnittsvergleich“ mit der Rente ist daher unzulässig.

Aussage 05: „Für den Landeshaushalt bedeuten die Pensionsansprüche, dass die Ausgaben für die ehemaligen Beamten von 2,4 Milliarden Euro im Jahr 2008 auf 7,9 Milliarden Euro im Jahre 2050 steigen werde – falls keine Reformen stattfinden.“

Anmerkung des Seniorenverbandes BRH:

- a) Wer die Ausgabensteigerung der gesetzlichen Pensionsansprüche der Beschäftigten hoch rechnet, muss gleichzeitig eine Hochrechnung der Steuereinnahmen darstellen, aus denen die Finanzierung erfolgt. Er muss weiter die Berechnungsgrundlagen offen legen (erwartetes Lebensalter, Entwicklung der Pensionszahlen). Hier können durch unberechtigte Hochwertungen schnell Horrorszenarien aufgebaut werden.
- b) Die Ausgabendarstellung unterschlägt die Tatsache, dass das Land seit Jahren und teils mit dem zurückbehaltenen Geld der Beamten Versorgungsrücklagen bildet, die den og. Betrag erheblich abmildern werden.

Aussage 06: „Wir brauchen, genauso wie bei der Rente einen Nachhaltigkeitsfaktor, der das Verhältnis zwischen Pensionären und Einkommenssteuerzahler abbildet.“

Anmerkung des Seniorenverbandes BRH:

- a) Die Pensionen werden aus Steuereinnahmen entrichtet. Wer einen Systemvergleich zu den Renten fordert, die sich nach der Lohnentwicklung ausrichtet, muss

- bei einer Nachhaltigkeit im Versorgungsrecht das Verhältnis zwischen Pensionären und Steuereinnahmen zur Berechnungsgrundlage machen.
- b) Die Steuereinnahme- zur Pensionsausgabenquote hat sich in den letzten Jahren wegen der sprunghaft angestiegenen Steuereinnahmen nicht wesentlich verändert. Sie wird wegen der ansteigenden Pensionszahlen kurzfristig ansteigen, in einigen Jahren aber auch wieder drastisch absinken. Wer dies nicht erwähnt, ist unredlich.
- c) Seit dem Jahre 2000 wird im Versorgungsrecht mit einer Kürzung der Bezügeanpassungen von achtmal 0,2 Prozent sowie der Absenkung der Witwenversorgung auf 55 Prozent wirkungsgleich ein Nachhaltigkeitsfaktor aus dem Rentenrecht übertragen.

Aussage 07: „Außerdem dürfen die Ausbildungszeiten für Akademiker nicht mehr bei der Pension angerechnet werden – im Rentenrecht sind sie auch abgeschafft. Da geht es immerhin für manche Akademiker um 120, 130 Euro im Monat.“

Anmerkung des Seniorenverbandes BRH:

- a) Bundesministeriums des Inneren: Warum werden in der Beamtenversorgung des Bundes (noch) Hochschulausbildungszeiten berücksichtigt?
Aufgrund der Rentenreform 2004 werden Zeiten des Schul- oder Hochschulbesuchs nach Vollendung des 17. Lebensjahres – nach einer vierjährigen Übergangsregelung – nicht mehr als Renten (in der gesetzlichen Rente, nicht in der Zusatzversorgung) steigernd gewertet. Damit kann die gesetzliche Rente bis zu rd. 60 € geringer ausfallen (3 x 0,75 Entgeltpunkte des derzeit aktuellen Rentenwerts von 26,56 €).
In der Versorgung wurden schon bisher Zeiten der allgemeinen Schulbildung nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Eine Hochschulausbildung konnte bislang bis zu 1095 Tagen anerkannt werden. Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz kürzt diese Zeiten auf 855 Tage und kappt die betragsmäßige Belastung bei dem rentenrechtlichen Höchstbetrag.
- b) Das BMI weiter: Würde die Berücksichtigung von Hochschulzeiten vollständig aus dem Versorgungsrecht gestrichen, führte dieses gegenüber Rentnern zu ungleich stärkeren finanziellen Konsequenzen. Die Unterschiedlichkeit der beiden Alterssicherungssysteme darf daher auch in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden.
Darüber hinaus werden Hochschulzeiten für die Versorgung, anders als bisher in der gesetzlichen Rente nur dann berücksichtigt, wenn diese auch als Laufbahnvoraussetzung ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Aussage 08: „Wenn wir außerdem die Pension mit 67 wie im Rentenrecht einführen, dann müsste das Land im Jahre 2050 rund 6,3 Milliarden Euro statt 7,9 Milliarden Euro für die Pensionen aufwenden.“

Anmerkung des Seniorenverbandes BRH:

Wie der Bund so plant auch das Land die wirkungsgleiche Übertagung der Lebensarbeitszeitverlängerung auf das 67. Lebensjahr nach dem geltenden Rentenrecht. Jede kurzfristigere Verlängerung wäre ein Sonderopfer, das selbst Herr Krahwinkel ablehnt. Was soll daher die og. Aussage?

Aussage 09: „Die 13. Pension ist zu streichen. Rentner haben auch keine 13. Rente.“

Anmerkung des Seniorenverbandes BRH:

- a) Sonderzahlungen (sog. Weihnachtsgeld) erhalten Rentner wie Pensionäre. Die immer wieder getroffene Behauptung, nur die Versorgungsempfänger würden die Sonderzahlung d.h. das sog. Weihnachtsgeld erhalten, ist falsch. Richtig ist:
- b) Die Kürzung der Sonderzahlung / Weihnachtsgeld bei den Versorgungsempfängern ist ein einseitiger Akt gegen die Versorgungsempfänger. Eine Kürzung bei annähernd gleicher Rechtslage ist bei den Rentnern nicht erfolgt.
- c) Rentner kommen in den Genuss der in den meisten Betrieben gezahlten Weihnachtsgratifikation. In den Berechnungsgrundlagen für die Rentner sind die an Erwerbstätige gezahlten besonderen Zuwendungen, wie z.B. das Weihnachtsgeld, mit berücksichtigt. Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer entrichten ihre Rentenversicherungsbeiträge vom Lohn /Gehalt und somit auch aus einem 13. Monatsgehalt oder sonstigen Sonderzahlungen. Diese Sonderzahlungen fließen dabei als versicherungspflichtiges Entgelt in die spätere Berechnung der zu zahlenden Rente ein. Sie werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrenze berücksichtigt und erhöhen damit das Rentenniveau.
- d) Systematisch besteht der Unterschied darin, dass diese Zahlungen im Rentenrecht die monatliche Rente über eine Steigerung der Bemessungsgrundlage erhöht, während bei den Pensionen eine gesonderte Auszahlung erfolgt.
- e) Heute gibt es einzelne Länder, die die Sonderzahlung abgesenkt (z.B. auf bis zu 30 Prozent), ganz gestrichen oder gezwölfelt sowie in die Grundtabelle einbezogen haben.

Aussage 10: „Die Beihilfe für Pensionäre ist abzusenken. Ein Rentner bezahlt 50 Prozent seiner Krankenkassenbeiträge, Pensionäre bekommen jedoch 70 Prozent Beihilfe. Wir vom Bund der Steuerzahler sagen, für Rentner und Pensionäre muss die 50:50 Regel gelten.“

Anmerkung des Seniorenverbandes BRH:

- a) Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat aufgrund einer parlamentarischen Anfrage mitgeteilt, dass die Gewährung der Beihilfe für den Dienstherrn kostengünstiger ist, als die Entrichtung des Arbeitgeberanteils in die gesetzliche Krankenversicherung. Dies gilt auch für Pensionäre.

- b) Vollzugsbeamten wird im Rahmen der Freien Heilfürsorge eine volle Kostenerstattung im Krankheitsfall gewährt. Für den Ehepartner und die Kinder muss eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden. Eine beitragsfreie Mitversicherung der Kinder kennt die PKV nicht.

Zur kostengünstigen Privatversicherung (ohne Gesundheitsprüfung, ohne Aufschlag für im aktiven Dienst erlittene Gesundheitsschäden bzw. -risiken und mit Beiträgen im Dienst Eintrittsalter) für Vollzugsbeamten nach deren Pensionierung, muss dieser eine sog. Anwartsversicherung eingehen, die einen kapitalisierten Beitrag während seiner aktiven Dienstzeit von ca. 40 Jahren von bis zu 35.000 Euro ausmacht. Seine Überführung in die GKV würde ihn um diesen Betrag enteignen.

- c) Pensionäre müssen aus ihrem bereits voll versteuerten Ruhegehalt auch für die Kosten ihrer privaten Krankenversicherung aufkommen. Dass diese Beiträge mit zunehmendem Alter der Versicherten nicht unerheblich steigen, ist Fakt.
- d) Rund 98 Prozent der Pensionäre zahlen Beiträge in die private Krankenversicherung (PKV) und die Pflicht-Pflegeversicherung, die insbesondere vom Familienstand, Eintrittsalter und Gesundheitszustand abhängen. Im Durchschnitt muss der Pensionär mit monatlichen Beiträgen in Höhe von rund 180 Euro (alleinstehende) bzw. 360 Euro (verheiratet) rechnen, sofern er 40 Jahre Beamter und seit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis bei einer PKV versichert war.

Die restlichen 2 Prozent der Pensionäre zahlen sehr hohe Beiträge in die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Bei ihnen sind sämtliche Einnahmen, also nicht lediglich die Pension, beitragspflichtig und die Pensionäre haben seit Januar 2004 volle Beiträge zu entrichten. Dadurch haben sich die bisher gezahlten Beiträge im Extremfall verdoppelt.

- e) Der Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung liegt bei rund 10 Prozent der gesetzlichen Rente und bei rund 17 Prozent der Betriebsrente bzw. der VBL-Zusatzrente.
- f) Der Dienstherr gewährt dem Pensionär zum Versicherungsbeitrag an die Krankenversicherung keinen Zuschuss. Er leistet eine Beihilfe in Höhe von 70 Prozent zu den entstandenen Kosten.

Aussage 11: „Außerdem darf nicht das letzte Amtsgehalt für die Pensionshöhe entscheidend sein, sondern die Lebensarbeitsleistung – genau wie bei den Rentnern.“

Anmerkung des Seniorenverbandes BRH:

- a) Das BMI führt dazu aus: Es gibt verfassungsrechtliche Systemunterschiede zwischen Beamtenversorgung und Rente. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach entschieden, dass diese Regelungssystematik eine zwingende Folge des Art. 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ist. Dies ist Ausdruck des Leistungsgrundsatzes und gehört zu den prägenden Grundlagen des Berufsbeamtentums. Eine Bemessung der Beamtenversorgung nach den in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Grundsätzen wäre danach verfassungsrechtlich unzulässig.

- b) Bei vielen Diensten (z.B. Polizei, Strafvollzug oder Steuerverwaltung) gilt die Aufstiegslaufbahn. Es müssen nach Leistung, Eignung und Befähigung Ämter durchschritten werden, bevor eine funktionsadäquate Besoldung erfolgt.
- c) Dagegen wird im Tarifrecht unabhängig vom Alter nach den Tätigkeitsmerkmalen entlohnt und daraus die Rentenansprüche erzielt.

Aussage 12: „Nein (zur Einheitsversorgung für Rentner und Pensionäre). Da wäre das Bundesverfassungsgericht davor – denn es hat ja festgestellt, dass die Pensionen eine Vollversorgung ist, die Rente aber nur eine Teilversorgung.“

Anmerkung des Seniorenverbandes BRH:

Es wäre für den Zeitungsleser informativer gewesen, diese Feststellung mit Erläuterung wäre zu Beginn des Interviews sachdienlicher gewesen und hätten viele Irritation vermieden.